

Folgebelehrung nach Infektionsschutz- gesetz §42/§43

2-jährliche Pflichtschulung

Inhalt

01 **Rechtliche Grundlagen**

02 **Wer wird geschult?**

03 **Verhalten am Arbeitsplatz**

04 **Tätigkeitsverbot**

1. Rechtliche Grundlagen



Infektionsschutzgesetz §1 :

(1) **Zweck des Gesetzes** ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

IfSG § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

IfSG § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

2. Wer wird geschult?



WER LEBENSMITTEL VERARBEITET ODER ZUBEREITET



WER LEBENSMITTEL ODER GERICHTE VERTEILT ODER AUSGIBT

3. Verhalten am Arbeitsplatz

Umgang mit Lebensmitteln

- Nicht darauf niesen oder husten!
- Temperaturen einhalten und kontrollieren
- Kein Holz in der Küche
- Getrennte Bereiche beachten

Empfindliche oder keimbelastete Lebensmittel:

- Rohes Fleisch/ Hackfleisch, Fisch, Meeresfrüchte
- Geflügel, Ei
- Salate, Mayonnaise, Desserts
- Rohmilchprodukte



3. Verhalten am Arbeitsplatz

Hände – und Personalhygiene beachten!

- Stets saubere Arbeitskleidung tragen
- Fingernägel kurz und sauber halten
- Hände regelmäßig waschen und desinfizieren
- Kleine offene Wunden wasserdicht abdecken
- Kein Schmuck, keine Uhren!
- Hände vor und nach der Arbeit eincremen!



4. Tätigkeitsverbot

(1) Personen, die

1.

an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,

2.

an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,

3.

die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

4. Tätigkeitsverbot

- Meldung beim Arbeitgeber
- Zum Arzt gehen
- Arzt schreibt krank UND ggf. auch wieder gesund!
- Vor Reisen in tropische Länder ebenfalls Arzt aufsuchen, ggf. auch nach der Rückkehr VOR Wiederaufnahme der Arbeit!



§43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes



- **Erstbelehrung durch Gesundheitsamt oder vom Gesundheitsamt bestellten Arzt**
- **Folgebelehrung alle 2 Jahre**
- **Diese ist zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren**

Fragen?

Quellenangaben

www.pixabay.com

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Dreiturm GmbH

Dr.-Rudolf-Hedler-Straße 1
36396 Steinau an der Straße

Fon +49 (0) 6663 970-0

Fax +49 (0) 6663 970-496

web dreiturm.de

